

VIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Antrag der Redaktionskommission vom 11. Juni 2019

Art. 21a:

Bei der Korrektur der Grenzwerte nach Art. 14 Abs. 3 und 4 dieses Erlasses werden Über- und Unterschreitungen der Grenzwerte nicht berücksichtigt, die vor Vollzugsbeginn des VIII. Nachtrags vom ●● nach Massgabe des bisherigen Rechts eingetreten sind, ~~berücksichtigt~~.